

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VENTA

Luft- und Wärmetechnik GmbH



1. Allgemeines:

1.1. Für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Rechnungen gelten unter Aufhebung aller abweichenden Bedingungen des Auftraggebers ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen und in Ergänzung die Technischen Lieferbedingungen der Ventilatoren nach DIN 24166 und VDI 2044 (Ventilatoren Regeln). Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen und sie haben keinerlei Bedeutung für den Vertrag. Weitere Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot:

- 2.1.** Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben.
- 2.2.** Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3.** An Maßzeichnungen, Skizzen, Dateien und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Anforderung sind die Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.
- 2.4.** Angebote sind nur für eine umgehende Annahme bindend.
- 2.5.** Ist für die Annahme eine Frist gesetzt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.
- 2.6.** Die verspätete Annahme eines Angebotes, die Annahme unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstige Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag, der nur erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als Vertragsabschluss anzusehen ist.
- 2.7.** Für den Umfang der Lieferung ist die beiderseitige schriftliche Erklärung maßgebend.

3. Preise:

- 3.1.** Die Preise gelten ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung. Zu den angegebenen Preisen kommt die jeweilig gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 3.2.** Die in den Angeboten festgelegten Preise sind freibleibend und maximal 3 Monate bindend.

4. Zahlungsbedingungen:

- 4.1.** Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug von Skonto, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2.** Der Lieferant ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu

machen, wenn der Auftraggeber mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen.

4.3. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur zahlungshalber und unter der Voraussetzung, dass die Diskontierung bei der Landeszentralbank möglich ist. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wurde.

4.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

4.5. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6. Gerät der Auftraggeber mit Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle noch weitere offene Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers sofort zur Zahlung fällig ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele. Zinsen können in angemessener Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist nicht ausgeschlossen.

5. Lieferbedingungen:

5.1. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten.

5.2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Gegenstände voraus.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen - gleichviel, ob sie im Werk des Lieferers oder seinen Unterlieferanten eintreten - insbesondere bei höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Betriebsstörungen, Brandschäden und sonstiger Unfälle.

5.4. Falls die näheren Umstände es erforderlich machen, kann der Lieferer die Verpflichtung zur Lieferung teilweise oder ganz aufgeben. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

5.5. Aus verspäteten Lieferungen an den Auftraggeber können keinerlei Ansprüche (Schadenersatz, Folgekosten, etc.) an den Lieferanten gerichtet werden, es sei denn, dass diese dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugesagt und bestätigt wurden. Zugesagte Liefertermine gelten unter Vorbehalt.

5.6. Vermögensverschlechterung § 321 BGB

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschluss des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VENTA

Luft- und Wärmetechnik GmbH



Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigert, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

5.7. Wird dem Lieferer die übernommene Leistung von dem Gefahrenübergang unmöglich, so kann der Auftraggeber bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.

5.8. Angelieferte Gegenstände sind - auch wenn sie mit erheblichen Schäden behaftet sind - abzunehmen. Der Lieferer ist über den Schaden bzw. Mangel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Transportschäden sind unverzüglich beim Transportführer zu beanstanden.

5.9. Teillieferungen sind zulässig.

6. Versand:

6.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

6.2. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen – die der Auftraggeber zu vertreten hat – geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen

6.3. Zur Ausschaltung des Transportrisikos wird für jede Sendung eine Transportversicherung abgeschlossen. Die Prämie beträgt 0.08 % des Rechnungsbetrages.

6.4. Nur auf Grund eines ausdrücklichen Hinweises wird von einer Versicherung abgesehen.

7. Abnahme und Prüfung:

7.1. Ist die Bestellung mit besonderen Gütevorschriften verbunden, so hat die Abnahme und Prüfung im Werk des Lieferanten zu erfolgen.

7.2. Die Ware muss bei Anlieferung auf Schäden oder Mängel unmittelbar überprüft und gegebenenfalls beim Lieferanten angezeigt werden. Verspätete Anzeige wird nicht anerkannt.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1. An den gelieferten Gegenständen behält sich der Lieferant das Eigentumsrecht bis zum vollständigen, vorbehaltlosen Eingang des Rechnungsbetrages vor.

8.2. § 455 BGB Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel

anzunehmen, dass die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und dass der Verkäufer zum Rücktritt von dem Verträge berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

8.3. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

8.4. Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder sind unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gefährdet, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Wir sind dann auch berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für unsere Ausfallforderung haftet der Auftraggeber.

8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Schäden zu schützen und zu versichern.

9. Haftung für Mängel der Lieferung:

9.1. Der Lieferant haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage, Wartung, Bedienung etc. der Ware oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Auftraggeber entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten.

9.3. Sendet uns der Auftraggeber die Ware zur Mängelbeseitigung zu und wir stellen fest, dass die Mängelanzeige unberechtigt ist und Gewährleistungsansprüche nicht bestehen, so fordern wir den Auftraggeber auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Ware abzuholen oder uns schriftlich zu erklären, dass die Ware zurückgesandt oder repariert werden soll.

9.4. Für Mängel an der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

9.5. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen des Lieferers auszubessern oder

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VENTA

Luft- und Wärmetechnik GmbH



frachtfrei neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Auslieferung bei normaler Benutzung und der üblichen Wartung nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt oder unbrauchbar geworden sind

9.6. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ansprüche des Auftraggebers Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

9.7. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.8. Elektrische Anschlüsse dürfen nur durch einen erfahrenen, anerkannten Elektriker ausgeführt werden.

9.9. Beim Einbau oder bei der Verwendung von Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Grunderzeugnisses zustehen.

9.10. Beseitigung von Mängeln, aufgrund unsachgemäßer Lagerung, falschem Anschluss (mechanisch, elektrisch), falsche Verwendung und Einsatz des Produkts, mangelhafter Überwachung bzw. Wartung oder Reparatur, Nichtbeachtung von Vorschriften in der Dokumentation, etc. wird ausdrücklich widersprochen.

9.11. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

10. Schutzvorrichtungen:

10.1. Grundsätzlich werden bei der Lieferung von kompletten Anlagen entsprechende Schutzvorrichtungen mitgeliefert.

10.2. Im Falle einer Nichtlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

10.3. Wird die Benachrichtigung versäumt, so geht die Gefahr einer gesicherten Inbetriebnahme auf den Auftraggeber über.

10.4. Bei unvollständigen Anlagen hat der Auftraggeber für entsprechende Schutzvorrichtungen Sorge zu tragen.

11. Aufstellung:

11.1. Auf besonderen Wunsch wird das Aufstellen der Erzeugnisse von erfahrenen Monteuren des Lieferers übernommen.

11.2. Die hierdurch entstehenden Kosten (Reise-, Transport-, Lohn-kosten etc.) gehen nach den in der Branche üblichen Sätzen zu Lasten des Auftraggebers.

11.3. Entsprechende Hilfskräfte, Betriebsmittel (Gerüste, Leitern, Transportgeräte, Flaschenzüge etc.) und Räume sind rechtzeitig vom Auftraggeber kostenlos zu Verfügung zu stellen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

12.1. Als Erfüllungsort gilt für beide Teile Schwäbisch Hall - Hesselental. Der Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

13. sonstige Pflichten des Auftraggebers:

13.1. Kommt es wegen eines Fehlers der Ware zu einem Rückruf, so wird uns der Auftraggeber unterstützen und alle ihm zumutbaren Maßnahmen treffen, die wir festlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Kosten des Produktrückrufs zu tragen, soweit der Auftraggeber für den Fehler am Produkt und dem entstandenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weiter Ansprüche von uns bleiben unberührt.

13.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ware ausschließlich – laut dem vom Lieferanten zgedachten Verwendungszweck – zu betreiben.

13.3. Der Auftraggeber ist nicht ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Informationen über den gegenseitigen Vertrag, Zeichnungen, Daten, vertrauenswürdige Informationen, etc. an Dritte weiterzureichen. Er hat auch sicherzustellen, dass ausgeschiedene / ausscheidende Mitarbeiter keine Informationen weiterreichen / mitnehmen können.

13.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich Import- / Exportbestimmungen einzuhalten.

14. Verbindlichkeit des Vertrages:

14.1. Sofern ein Teil des Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam ist, wird davon der übrige Teil des Vertrages und seine Wirksamkeit nicht berührt.

Stand: Mai 2018